



Infoblatt

Kommunale Energieplanung im Kanton Luzern ab 2024

Im Energiegesetz des Kantons ist festgehalten, dass die Gemeinden zukünftig eine Energieplanung führen müssen. Bis im Jahr 2030 sollen die Luzerner Gemeinden eine «Netto null 2050»-kompatible Energieplanung führen¹. Aktuell ist der Kanton an der Erarbeitung einer Arbeitshilfe, die aufzeigt, wie Gemeinden ab 2024 gemeinsam mit ihren Raumplanenden oder Energiestadtberatern eine solche Planung umsetzen können. Mit der Energieplanung wird die Energieversorgung koordiniert, führt zu Planungssicherheit für Investoren und erhöht die lokale Wertschöpfung. Für die notwendige Planung ist ein Energieplanungs-GIS und ein Beratungsangebot im Aufbau. Die Arbeitshilfe wird voraussichtlich im Herbst 2023 in eine Vernehmlassung gegeben. Interessierte Gemeinden und Planungsbüros können sich aber bereits jetzt für die parallel dazu laufende Pilotphase im Herbst 2023 melden.

Mit der kommunalen Energieplanung können Gemeinden ihre Energieversorgung analysieren. Auf Basis der kommunalen Energieplanung können Entscheidungsspielräume einfach erkannt werden, um die Nutzung erneuerbarer Energien und der Abwärme sowie Effizienzpotenziale optimal auszuschöpfen. Sie können mit der räumlichen Koordination von Energieangeboten und Energienachfrage die Nutzung von lokal vorhandenen, standortgebundenen Energien langfristig sichern. Die Energieplanung formuliert dazu unterstützende Umsetzungsmassnahmen der Gemeinde. Unnötige und ineffiziente Doppelspurigkeit bei der Versorgung mit leistungsgebundenen Energien können leichter vermieden werden. Mit der kommunalen Energieplanung resultieren einerseits grössere finanzielle Sicherheit für Investoren von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme. Damit entstehen zusätzliche Anreize für deren Realisierung und die lokale Wertschöpfung wird erhöht. Andererseits können, durch den Ersatz fossiler Brennstoffe mit lokalen Energiequellen und damit verbundenen Rückgangs des CO₂-Ausstosses, die kantonalen Ziele im Bereich Klimaschutz geplant, umgesetzt und überprüft werden.

Arbeitshilfe soll Vorgehensschritte für Gemeinden aufzeigen





Zur Unterstützung der Gemeinden erarbeitet der Kanton zurzeit eine Arbeitshilfe, die aufzeigt, mit welchen Vorgehensschritten die Gemeinden eine «Netto null 2050»-kompatible Energieplanung erarbeiten können. Grundsätzlich orientiert sich der Kanton dabei am Inhalt einer Energieplanung gemäss den [Vorgaben von EnergieSchweiz](#). Das Vorgehen wird jedoch durch eine Standardisierung und eine Erstanalyse vereinfacht. Damit sollen auf die Standorteigenschaften einer Gemeinde abgestimmte Energieplanungen erarbeitet werden.

Startpunkt einer kommunalen Energieplanung wird eine vom Kanton geförderte «Energie-Potenzial-Analyse» (EPA) sein. Diese dient zur Identifizierung der Stärken, Schwächen und Chancen in der jeweiligen Gemeinde. Die Gemeinden werden mit einem digitalen Analyse- und Planungstool (Energieplanungs-GIS) unterstützt. Erneuerbare Potenziale, ineffiziente Gebäude und potenzielle Abwärmequellen werden visuell in einer EPA-Synthesekarte dargestellt.

¹ Gemeinden sind seit 2019 verpflichtet, eine kommunale Energieplanung zu führen (§5 KEnG). Mit der Massnahme KS-E1.3 des Planungsberichts Klima und Energie wird eine «Netto null 2050»-kompatible Energieplanung angestrebt.

Basierend auf den Erkenntnissen der EPA – und in Abhängigkeit des aktuellen Stands der Umsetzung in der Gemeinde – werden individuelle Zielsetzungen und Massnahmen definiert. Nachfolgend sind die möglichen Vorgehensschritte zur Erstellung einer Energieplanung in groben Zügen erläutert:

Tabelle 1: Geplante Vorgehensschritte einer «Netto null 2050»-kompatiblen Energieplanung im Kanton Luzern

		M ²	
Basis für jede Gemeinde bis 2030	Schritt 1 	«Energie-Potenzial-Analyse» (EPA) In der EPA werden Standortpotenziale und -herausforderungen gemeinsam mit dem EPA-Beratenden (MA eines Planungsbüros) identifiziert, priorisiert und Massnahmen erarbeitet. Fokus soll dabei auf folgende Themen gelegt werden ³ : <ul style="list-style-type: none"> • Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden • Nachhaltige Wärme- und Kälteversorgung der Gebäude • Ausbau der erneuerbaren Energiepotenziale • Nutzung Abwärme-Potenzial Die Priorisierung erfolgt in verschiedenen Kategorien «gering», «mittel» und «hoch». Der Kanton erstellt ein Hilfsmittel zur Priorisierung.	1 3 4 5 6
	Schritt 2 	Kommunale Zielsetzung Basierend auf der Bilanzierung der Energienachfrage, Potenziale und CO ₂ -Emissionen des kommunalen Gebäudeparks, formuliert die Gemeinde mindestens eine Zielsetzung für den CO ₂ -Absenkpfad mit Zwischenzielen ⁴ . Zusätzliche Zielsetzungen in den folgenden Bereichen werden empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> • Effizienzsteigerung der Gebäude • Ausbaupfad erneuerbarer Stromproduktion 	2
Gemeindespezifische Massnahmen	Schritt 3 	Massnahmen konkretisieren Mindestens die im EPA-Bericht als «hoch» priorisierten Massnahmen sollen konkretisiert werden. Pro Massnahme sind eine Verantwortlichkeit und ein Umsetzungshorizont festzulegen. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Initiierung Machbarkeitsstudie Wärmeverbund • Erarbeitung einer Rückbaustrategie Gas • Erlass von Energievorschriften im BZR • Sensibilisierung der Bevölkerung • Aufbau eines kommunalen Förderprogramms 	7 9 10
Periodische Überprüfung	Schritt 4 	Monitoring und Massnahmenüberprüfung Die kommunale Zielsetzung soll in einem Monitoring überprüft werden.	8

² Vereinfachte Anlehnung an die Werkzeug-Module 1-10 von EnergieSchweiz <https://www.local-energy.swiss/infobox/raeumliche-energieplanung.html#/>

³ Eine Energieplanung kann weiterführende Themen, wie z.B. Mobilität, Graue Energie, Klimaaaption in Gebäuden beinhalten. Diese können als optionale Massnahmen z.B. im laufenden [Energieschutzprozess](#) angegangen werden – wenn gewünscht. Diese Themen sind jedoch nicht als Minimalanforderungen einer Energieplanung zu berücksichtigen.

⁴ Die Bilanzierung kann vereinfacht mit kantonalen Tools wie z.B. dem Energie-GIS (wird im Juli veröffentlicht) erstellt werden. Die Zielsetzungen sollen mindestens mit den Bundes- bzw. kantonalen Zielen kompatibel sein (z.B. min. netto null bis 2050).

Gleiche Startbedingungen für alle Gemeinden

Unabhängig davon ob eine Gemeinde bereits Energiestadt ist oder über eine [bestehende Energieplanung](#) verfügt, soll die EPA bis 2030 durchgeführt werden. Bereits definierte oder umgesetzte Massnahmen und regionale Richtpläne werden berücksichtigt. In Energiestädten sind keine (oder nur wenige Zusatzmassnahmen) zu definieren.

Weitere Hilfsmittel und Unterstützung für Gemeinden

Vorgesehen ist die Entwicklung eines «Energieplanungs-GIS» und ein Analyse-, Bilanzierungs- und Planungstool für Gemeinden und Planende. Räumliche Energieplanungen können künftig plattformbasiert vorgenommen werden. Weitere Hilfsmittel die zur Massnahmenumsetzung benötigt werden (z.B. Muster-BZR, Muster-Konzessionsverträge, Kommunikationsvorlagen) werden auf der [Homepage zur kommunalen Energieplanung](#) aufgeschaltet. Die Arbeitshilfe für Gemeinden und Planende soll per 2024 publiziert werden.

Aus einer Energieplanung resultierende Massnahmen (vgl. Tabelle 1, Schritt 4) werden teilweise bereits heute von EnergieSchweiz «[Projektförderung für Städte und Gemeinden](#)» oder vom Kanton «[Machbarkeitsstudie Wärmenetze](#)» finanziell gefördert.

Ungeduldig? Was tun?

Für die Arbeitshilfe ist im Herbst 2023 eine Vernehmlassung bei verschiedenen Stakeholdern geplant. Parallel dazu soll die Arbeitshilfe mit interessierten Pilotgemeinden getestet werden, um erste Erfahrungen zu sammeln. Falls Sie also dieses Jahr bereits mit der Energieplanung starten woll(t)en und die Energieplanung gleich gemäss der neuen Arbeitshilfe erstellen möchten, melden Sie sich als Pilotgemeinde. Die Pilotphase und ersten EPA-Beratungen werden im Herbst 2023 stattfinden. Gerne können Sie auch bereits Ihre bevorzugte Beratungsperson nennen.

Hier als Pilotgemeinde melden*

(Frist bis 21. Juli 2023)

Beachten Sie, dass nicht alle Meldungen als Pilotgemeinden berücksichtigt werden können. Wir informieren Sie nach der Ablauffrist über den Entscheid und das weitere Vorgehen.

Kontaktpersonen

Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)

Jules Gut

Teamleiter Energie

jules.gut@lu.ch

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)

Cüneyd Inan

Abteilungsleiter Raumentwicklung

cuneyd.inan@lu.ch

Die in diesem Dokument genannten Stossrichtungen entsprechen dem Stand Juni 2023. Details können aufgrund der Vernehmlassung und der Erfahrungen mit den Pilotgemeinden noch angepasst werden.